

Übergangsordnung für die Hochschule Wädenswil

(vom 20. Dezember 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 32 und 51 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998³,

beschliesst⁴:

§ 1. Diese Übergangsordnung regelt die Übernahme der Hochschule Wädenswil, einschliesslich Berufsbildungszentrum, (HSW) und deren Führung als staatliche Schule der Zürcher Fachhochschule ab 1. Januar 2007. Gegenstand

§ 2. ¹ Die Aufgaben des Konkordatsrates der HSW werden von den nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen erfüllt. Die Rechnung 2006 wird vom Konkordatsrat abgenommen. Zuständige Organe

² Der Fachhochschulrat setzt auf 1. Januar 2007 einen Übergangsschulrat für die HSW ein. Dieser erfüllt die Aufgaben des bisherigen Schulrates. Hängige Rekurse der Fachhochschulstufe werden von der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen behandelt.

³ Rekurse gegen Anordnungen der Schulleitung oder des Übergangsschulrates auf Fachhochschulstufe werden von der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen behandelt.

⁴ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden ab dem Rechnungsjahr 2007 durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich wahrgenommen.

⁵ Die den Abteilungen und Studiengängen der HSW zugeordneten Fachkommissionen werden beibehalten.

§ 3. ¹ Der Kanton übernimmt auf 1. Januar 2007 die an der HSW bestehenden Anstellungsverhältnisse und führt sie gestützt auf die für die HSW geltenden Erlasse weiter. Personal

² Für Abfindungen und die Haftung der Angestellten gelten ab 1. Januar 2007 die kantonalen Bestimmungen.

³ Ernennungen oder Entlassungen von Mitgliedern der Schulleitung bedürfen der Genehmigung durch den Fachhochschulrat.

§ 4. Die Erlasse der HSW gemäss Anhang bleiben sinngemäss anwendbar, soweit die Übergangsordnung keine abweichenden Regelungen festlegt. Rechtliche Grundlagen

414.241.9

Übergangsordnung für die Hochschule Wädenswil

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

§ 5. Diese Übergangsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt längstens bis 31. März 2008.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi

Ausserordentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 vom
22. Dezember 2006².

¹ Begründung siehe [ABI 2006, 1856](#).

² [ABI 2006, 1841](#).

³ [LS 414.11](#).

Anhang:

Gemäss § 4 der Übergangsordnung vom 20. Dezember 2006 bleiben folgende Erlasse anwendbar:

- Reglement über Organisation und Betrieb der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil vom 18. Juni 1999;
- Reglement über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil vom 20. Dezember 2002;
- Reglement über die Aufnahme in die Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 20. Juni 2002;
- Reglement über Diplomprüfungen und Diplome der Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005;
- Übergangsbestimmungen für den Übertritt der FH- zu den Bachelor-Studiengängen der Hochschule Wädenswil vom 18. August 2005;
- Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Hochschule Wädenswil vom 1. Juli 2005;
- Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Wädenswil vom 1. September 2006 für Studienbeginn 2006;
- Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Wädenswil;
- Übergangsbestimmungen für den Übertritt der Chemiestudierenden ZHW an der Hochschule Wädenswil vom 23. August 2006;
- Reglement über die Erteilung von Leistungsausweisen in der Weiterbildung des Fachbereichs Facility Management an der Hochschule Wädenswil vom 20. Dezember 2002;
- Anhang I zur Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule;
- Reglement für den Weiterbildungskurs Wein vom 26. Juni 1998;
- Reglement für die Fachkommissionen der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil vom 31. März 2000;
- Reglement über die Lehrerkonferenz vom 18. Januar 1980;
- Prüfungsrichtlinien HSW-Sensoriklizenz Lebensmittel vom 20. Februar 2002.